

Ideenpapier:

Unterstützung und Begleitung zur SARS-CoV-2-Impfung

durch Unterstützungsangebote im Alltag oder Initiativen des Ehrenamts nach §§ 45a ff. SGB XI

Seit dem 27.12.2020 sind erste Impfungen gegen den SARS-CoV-2 Erreger möglich. Gerade zu Beginn stellt die Umsetzung der Impfstrategie noch eine Herausforderung dar, weswegen vielfach Geduld erforderlich ist. Es wird schrittweise geimpft: Denn zuerst müssen Menschen geschützt werden, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf oder ein besonders hohes berufliches Risiko haben, sich oder schutzbedürftige Personen anzustecken.

Eine Impfung im Impfzentrum erfolgt nur mit Termin. Terminvereinbarungen sind über die zentrale Telefonnummer 116 117 oder über die zentrale Anmeldeplattform möglich. Die Fahrt zum Impfzentrum muss dabei selbst organisiert werden.

In der ersten Priorisierungsgruppe können insbesondere zu Hause lebende über 80jährige Seniorinnen und Senioren bei der Terminvereinbarung und der Bewältigung des Fahrtweges zum Impfzentrum Unterstützung benötigen.

! *Die nachstehenden Ausführungen sind als Ideengeber für eine mögliche Unterstützung bei der Terminvereinbarung sowie der Begleitung zum Impftermin von zu Hause lebenden Pflegebedürftigen durch Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts nach den §§ 45a ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XI zu verstehen. Es ist keinesfalls verpflichtend. Auch werden allgemeine Informationen zur Übernahme der Fahrtkosten durch die Krankenkassen gegeben.*



1. Unterstützung bei der Terminvereinbarung

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI und Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr.2 SGB XI mit dem Konzept des Seniorennetzwerkes oder Gruppen wie *Rat und Tat*, *Unterstützung beim „Schreibkram“*, *Information von vorsorgenden Papieren*, *Wohnberatung* sowie andere Initiativen, können bei der Verabredung von Impfterminen per Telefon oder online helfen.



2. Fahrten, Unterstützung und ggf. Begleitung bei Terminen im Impfzentrum

Übernahme der Fahrtkosten durch die Krankenkassen

Laut einem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 8. Januar 2021 übernehmen die Krankenkassen für anspruchsberechtigte Versicherte im Sinne des § 60 SGB V, insbesondere für Versicherte nach § 60 Abs. 1 Satz 5 SGB V, die Kosten für die medizinisch notwendigen Transportmittel bis zum nächst erreichbaren Impfzentrum. Voraussetzung dabei ist es, dass die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durch ein mobiles Impfteam oder durch anderweitige Maßnahmen der Bundesländer (z.B. Impfbusse) sichergestellt wird und eine ärztliche Verordnung vorliegt.



§ 60 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB V

- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“,
- eine Einstufung [...] in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität

Ideenpapier:

Unterstützung und Begleitung zur SARS-CoV-2-Impfung

durch Unterstützungsangebote im Alltag oder Initiativen des Ehrenamts nach §§ 45a ff. SGB XI

Fahrten/Begleitung/Betreuung

→ **Initiativen des Ehrenamtes** (nach § 45c Abs.1 Nr. 2 SGB XI):

Fahrdienste der Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI könnten für Personen, die nicht unter die oben genannte Personengruppe nach § 60 SGB V fallen, unter Beachtung des Personenbeförderungsgesetzes ihren Radius zum nächsten Kreislmpfzentrum ausweiten.

Wenn sich neue Initiativen gründen, die Menschen unterstützen, bei der Verabredung von Impfterminen und/oder zum Impfzentrum zu fahren, ist ein Erstantrag für eine Förderung des Ehrenamts in der Pflege oder Selbsthilfe in der Pflege möglich. Information und Beratung erfolgt über die Agentur Pflege engagiert.

→ **Angebote zur Unterstützung im Alltag** (nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI):

Häusliche Betreuungsdienste durch Ehrenamtliche können auch außer Haus, bspw. in Form eines Ausflugs oder eines Arztbesuchs erfolgen. Analog dazu könnten Ehrenamtliche die zu betreuenden Menschen zur SARS-CoV-2-Impfung begleiten.

Ähnliches wäre in der aktuellen Situation auch von Gruppenangeboten möglich. Für diese Angebote stehen meist Fahrdienste zur Verfügung, die ggf. für Personen, die nicht unter die oben genannte Personengruppe nach § 60 SGB V fallen, unter Beachtung des Personenbeförderungsgesetzes genutzt werden könnten.



Ob und welche Möglichkeiten vor Ort tatsächlich sinnvoll erscheinen und sich umsetzen lassen, entscheiden Sie als Fachkräfte und Ehrenamtliche der jeweiligen Angebote eigenverantwortlich nach eigener Einschätzung. Und selbstverständlich unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen.